



Strassen-/Allmendbenützungsgesuch

Gesuchsteller/in:

Strasse, Ort:

Telefon, Natel:

Rechnungsadresse:

Areal/Strasse der Benutzung:

Zweck der Benutzung:

Beginn der Benutzung:

Ende der Benutzung: L x B =m²

Beanspruchte Fläche in m²:

Strassenzustand/Mängel:

Datum: Firmenstempel/Unterschrift:

Dem Gesuch ist beizulegen: Situationsplan Mst. = 1:500, mit Eintrag Benutzungsfläche

Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung, Hirschengasse 84, 4467 Rothenfluh einzureichen.

BEWILLIGUNG:

Das Strassen-/ Allmendbenützungsgesuch wird bewilligt nicht bewilligt
Es gelten die auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Weisungen.

Rothenfluh,

Einwohnergemeinde Rothenfluh
Der Gemeindeverwalter:

Verteiler:
- Gesuchsteller/in
- Werkhof /Unterhalt Gemeinde

Bedingungen und Weisungen zur Bewilligung

Allgemeines

Gestützt auf § 40 und § 41 des Strassengesetzes des Kanton Basel-Landschaft sowie § 38 des Strassenreglements der Gemeinde Rothenfluh ist die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Areal (Strassen, Plätzen, Wegen, Trottoir, etc.) für Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen, Lagern von Baumaterialien etc.) nur mit einer Bewilligung gestattet.

- 1 Dem Gesuch ist ein Situationsplan Mstb 1:500, mit massstäblich eingezeichneter Benutzungsfläche beizulegen.
- 2 Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist **mind. 10 Arbeitstage** vor Benützungsbeginn im Doppel einzureichen an: Gemeindeverwaltung Rothenfluh, Hirschengasse 84, 4467 Rothenfluh

Begriff

- 3 Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wegeverstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

Nutzungsbestimmungen

- 4 Die Benützung durch Private ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre
- 5 Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals geltend die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 40 886)
- 6 Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten. Für den einspurigen Verkehr ist eine Fahrspur von mindestens **3.00m** offen zu halten. Wo nötig, ist der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage zu regeln.
- 7 Die betroffene Anwohnerschaft ist durch die Gesuchstellenden oder die Bauleitung rechtzeitig über die Installationen zu informieren.
- 8 Beim Abladen von Rollcontainern und Absetzmulden ist der Boden mit geeigneten Holzunterlagen zu schützen. Die Randsteine sind beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen zu schützen.
- 9 Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen umgeschlagen oder verarbeitet werden. Zement- und / oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 10 Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.
- 11 Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Strassen-/Allmendbenutzung erwachsen, haften die Gesuchstellenden.
- 12 Das benutzte Areal sowie die zugehörigen Anlagen (Schächte, etc.) sind in sauberem und intaktem Zustand freizugeben. Allfällige Schäden und übermässige Verschmutzungen werden zu Lasten der Gesuchstellenden verrechnet.
- 13 Die Aufhebung der Strassen-/Allmendbenutzung ist dem zuständigen Gemeinderat (Departements-chef Bauwesen) Frank Erny (076 320 44 67) mindestens 48 Stunden vorher zur Abnahme anzumelden.
- 14 Für allfälligen Wasserbezug (Bauwasser) setzen Sie sich bitte mit dem Brunnenmeister Michel Fleury in Verbindung (079 870 54 56).

Gebühren

- 15 Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Rothenfluh.
- 16 Die Gesuchstellenden nehmen zur Kenntnis, dass sie zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet sind.